

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.03.1972

Geschäftszahl

2155/71

Rechtssatz

Bei Vorliegen widersprechender ärztlicher Gutachten ist die Behörde nicht gehalten jenes Gutachten ihrer Entscheidung zugrunde zu legen, das zu den für den Bfr günstigsten Ergebnis gekommen ist. Die Behörde hat vielmehr gemäß § 45 Abs 2 AVG unter sorgfältiger Berücksichtigung des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung die Beweiswürdigung vorzunehmen.